

RS Vwgh 2005/3/1 2002/04/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2005

Index

16/02 Rundfunk

Norm

ORF-G 2001 §10 Abs7

ORF-G 2001 §4 Abs5 Z3

Rechtssatz

Die Sachlichkeit einer Analyse bemisst sich nach dem vorgegebenen Thema - dieses legt fest, was "Sache" ist - und der Nachvollziehbarkeit der in der Analyse erfolgten Beurteilung (vgl. idS zum Kommentar gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G das hg. Erkenntnis vom 10. November 2004, Zl. 2002/04/0053). Bei dieser Beurteilung muss im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. März 2002, VfSlg. 16468/2002) stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sachanalyse bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. das zitierte hg. Erkenntnis vom 10. November 2004).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002040194.X02

Im RIS seit

11.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at